

Nassau im November 2023

Sehr geehrte ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitenden der EKHN,

man merkt es jetzt überall in der Natur, es bleibt kaum noch hell und auch die letzten Blätter haben begriffen, dass der Sommer nun auch aufgegeben hat und machen sich auf den Weg zum Kompost. Das gibt uns viel Zeit, uns mit den aktuellen Themen der EKHN zu beschäftigen. Im Folgenden versuchen wir, Ihnen wieder die aus unserer Sicht wichtigsten Themen zusammenzustellen. Gerade im Bereich der Kindergärten kommen gravierende Änderungen auf alle Beteiligten zu.

Elektronische Belegbearbeitung

Der Rollout für den digitalen Belegfluss ist in unserem Verwaltungsbereich im vollen Gange. Viele von Ihnen konnten wir bereits auf den digitalen Belegfluss umstellen. Viele werden in den kommenden Wochen noch folgen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aufgrund des erfahrungsgemäß außerordentlich erhöhten Belegaufkommens im Dezember in diesem Monat nur einige ausgewählte Umstellungen anbieten werden. Nach unserem Zeitplan dürften bis Ende Januar alle Einheiten in den neuen Prozess eingegliedert sein. Damit möglichst alle informiert sind, möchten wir nachstehend nochmals die wichtigsten Informationen zur Digitalisierung aufzeigen:

Die kirchenrechtlichen Gesetze und Verordnungen sollen in den kommenden Synoden sukzessiv an die neuen digitalen Prozesse angepasst werden. Momentan fundiert die rechtliche Grundlage auf einer Übergangsgenehmigung. Zivilrechtlich entsprechen die geplanten digitalen Prozesse den Vorschriften, insbesondere auch den steuerlichen.

Die digitale Ablage der Dokumente wird künftig ausschließlich in anerkannten revisionssicheren Systemen stattfinden. Durch den elektronischen Prozess stehen allen Instanzen zu jederzeit die elektronischen Dokumente zur Einsicht zur Verfügung. Anhand der digitalen Historie kann genau verfolgt werden, wer welchen Beleg bearbeitet hat. Die Weitergabe zwischen den

Instanzen erfolgt weitgehend automatisiert anhand vorgegebener Prozessketten. Insbesondere der Wegfall der derzeitigen postalischen Versandwege wird den Rechnungsfluss erheblich beschleunigen. Im Buchungssystem MACH sind alle Dokumente der jeweiligen Buchung einsehbar.

Die Einführung der elektronischen Belegbearbeitung wird in mehreren Phasen erfolgen, da nicht alle Kirchengemeinden gleichzeitig umgestellt werden können. Hierzu werden wir uns mit den jeweiligen Kirchengemeinden frühzeitig in Verbindung setzen um Schulungstermine zu vereinbaren. Diese werden vormittags und nachmittags angeboten. Die Anordnungsbefugten werden separat in Abendveranstaltungen an das System herangeführt. Wir planen, in einer ersten Phase zunächst die Dekanatsverwaltungen Westerwald und Nassauer Land sowie die EvKiD und die GüT Diez zu schulen. Im Anschluss werden in einer zweiten und dritten Phase weitere Kirchengemeinden umgestellt. Kirchengemeinden mit Kindertagesstätten im Westerwald werden ab Januar des kommenden Jahres umgestellt.

Zum derzeitigen Zeitpunkt können mit dem System nur Eingangsrechnungen verbucht werden. Ausgangsrechnungen, Baurechnungen, Handkassenabrechnungen und Kollektenkassen bekommen in einer späteren Phase eigene, an dieses System angelegte, Tools, zur Bearbeitung. Diese befinden sich derzeit in der Kirchenverwaltung in der Entwicklung und sollen zeitnah zur Verfügung stehen. Bis dahin werden diese Rechnungsarten im bisherigen Verfahren analog übermittelt.

Weitere Informationen können Sie unserem Informationsschreiben „Einführung der elektronischen Belegbearbeitung“ vom 11.09.2023 entnehmen.

Haushaltspläne

Alle durch die Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald betreuten Einrichtungen werden in den kommenden Monaten die

Nassau im November 2023

Haushaltsplanentwürfe 2024 erhalten. Bitte fassen Sie zeitnah die zur Legitimation notwendigen Beschlüsse und senden Sie diese an die Regionalverwaltung. Ohne beschlossenen Haushalt 2024 sind Sie ansonsten rechtlich nur beschränkt handlungsfähig. Erst der beschlossene Haushalt bildet die Legitimation für alle notwendigen wirtschaftlichen Vorgänge. Im Zweifel wenden Sie sich an die Mitarbeitenden der Regionalverwaltung um evtl. Probleme oder Unstimmigkeiten zu klären. Bitte beachten Sie auch das Anfang November veröffentlichte Haushaltsrundsreiben der Kirchenverwaltung.

Pfarrhauszuweisung

An dieser Stelle möchten wir nochmals auf die wesentliche Veränderung im Bereich der Pfarrhauszuweisung hinweisen (Haushaltsrundsreiben, Seite 3, letzter Absatz). Erste Hochrechnungen haben ergeben, dass den Kirchengemeinden bis zu 50 % weniger Pfarrhauszuweisung als bisher zur Verfügung steht. Für eventuell bestehende Darlehen, die aus der Pfarrhauszuweisung zu tilgen sind, ist die Finanzierung teilweise nicht mehr gesichert. Wir haben diese Information bereits an die Kirchenverwaltung zur Klärung weitergeleitet.

Wichtige Änderungen der Kindertagesstättenverordnung

Die Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird einer Änderung unterzogen. Im Laufe des Novembers soll der neue Verordnungstext im Amtsblatt der EKHN bekannt gegeben werden. Die geänderte Verordnung kann jedoch bereits unter folgendem Link <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/54245>

aufgerufen werden. Sie soll dann ab dem 01.01.2024 in Kraft gesetzt werden. Mit der angepassten Verordnung ergehen erhebliche Änderungen im Rahmen der Gebührenerhöhung, die auch mit essentiellen wirtschaftlichen Risiken für die rheinland-pfälzischen Einrichtungen

einhergehen können. Im Folgenden möchten wir kurz auf die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen hinweisen:

Möglichkeit zur Erhebung von Elternbeiträgen

§ 33 (7) der Kitaverordnung soll künftig im nachfolgenden Wortlaut gelten: „Die Festlegung der Betreuungs-, Pflege- und Verpflegungsentgelte richtet sich gegebenenfalls nach der kommunalen Satzung oder wird im Einvernehmen mit der Kommune durch den Träger vorgenommen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb angemessener Frist nicht zustande, soll die Bestimmung der Höhe der Betreuungsentgelte und der Verpflegungsentgelte den Kommunen überlassen werden. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Elternentgelte erhoben werden“. Die Änderung beruht unter anderem darauf, dass § 26 KiTaG RLP entsprechend schärfer verfasst wurde. Für die Einrichtungen bedeutet dies, dass nur noch zusätzliche Entgelte für die Verpflegung der Kinder (Essen und Getränke) erhoben werden dürfen. **Spielgeld, Bastelgeld u. ä. dürfen ab dem 01.01.2024 nicht mehr erhoben werden und entfallen weitestgehend alternativlos. Sowohl Träger, als auch Regionalverwaltung sind an die neue Rechtsverordnung gebunden, sodass wir ab Januar 2024 evtl. bestehende Beträge dieser Art nicht mehr einziehen werden.** Wir werden auf die Träger bzgl. weiterer Maßnahmen zukommen. Bitte bedenken Sie, dass der Wegfall dieser Nebengebühren erhebliche Defizite in den Haushalten der Kitas mit sich bringen wird. Umso wichtiger ist es künftig, in den Kitahaushalten die Kalkulation der Verpflegungsgebühren auf ein kostendeckendes Maß zu erhöhen. Die Verpflegungsentgelte für Speisen und Getränke sind vom Träger jährlich so zu kalkulieren, dass mindestens der Wareneinsatz gedeckt ist.

Änderung Investitionsgrenze

§ 34 der Kitaverordnung umfasst künftig die Finanzierung von Gebäudeinvestitionen. Bitte beachten Sie hier, dass ab dem 01.01.2024 die große Bauunterhaltung für alle kirchlichen

Nassau im November 2023

Gebäude erst ab einem Gesamtumfang der Maßnahme von über 20.000 Euro eintritt. Diese Grenze betrug bisher 10.000 Euro. Bis zu dieser Grenze sind alle Maßnahmen im Rahmen der kleinen Bauunterhaltung und somit aus dem laufenden Haushalt zu bewerkstelligen. Auch dies wird erfahrungsgemäß zu einer weiteren erheblichen finanziellen Belastung der Haushalte führen und darf bei der Planung 2024 nicht außer Acht gelassen werden.

Schwerpunkte aus dem Personalbereich

Kirchenmusik / Organistenverträge

(Auszug aus Synodenbericht Oktober 2023)

In einem gesonderten Infoschreiben hatten wir auf die besonderen Umstände im Rahmen der Abrechnung der Organisten-Tätigkeit hingewiesen. Insbesondere hatten wir hierin angekündigt, dass wir die bisherigen Regelungen nur noch bis zum 15.10.2023 dulden. **Aufgrund einer Vielzahl von Rückmeldungen und aufgrund der Tatsache, dass wir leider auch nicht alle offenen Fragen zufriedenstellend mit der Kirchenleitung klären konnten, werden wir bis auf weiteres die Duldung der bisherigen Praxis aufrechterhalten.** Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass die bisherige Praxis nicht von der Rechtsprechung gedeckt ist. Wir müssen hier zu anderen Lösungen kommen. Uns ist aber genauso wie Ihnen daran gelegen, die Möglichkeiten der Beschäftigung möglichst praktikabel auszugestalten. Leider ist es aber so, dass der Gesetzgeber im üblichen Bereich die Mikrojobs hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben gleich mit allen anderen Arbeitsverhältnissen setzt. Dies führt auf allen Seiten zu viel Bürokratie. Letztendlich wurde auch durch mehrere Urteile bestätigt, dass die Tätigkeit eines Organisten in der Regel nicht selbständig ausgeführt wird. Somit ergibt sich ein Beschäftigungsverhältnis mit allen Konsequenzen. Seien Sie versichert, dass wir im Hintergrund weiterhin mit Hochdruck an der Lösung der

Probleme arbeiten und uns hierzu auch in Abstimmung mit der Kirchenverwaltung befinden. Wir werden zeitnah mit neuen Informationen auf Sie zukommen.

Zuordnung Zuständigkeiten in der Personalabteilung

Da wir im Laufe des Jahres die Personalabteilung um die Kollegin Frau Dörn ergänzen konnten, werden sich künftig die Zuständigkeiten für einige Anstellungsträger geändert. Die betroffenen Anstellungsträger werden hierüber gesondert informiert. Generell wird künftig ein Team aus zwei Personen die Anstellungsträger betreuen und beraten, wobei jeweils eine Person für die Abrechnung bzw. Vergütung und die andere Person für das Vertragswesen zuständig sein wird.

Betriebsübergänge

Auch für 2024 werden wieder einige Beschäftigungsverhältnisse durch Betriebsübergang auf neue Arbeitgeber übergehen. Die hierzu notwendigen Nachträge zu den Dienstverträgen werden wir in den nächsten Wochen erstellen und Ihnen zuleiten.

Abfrage Minijobber

In den nächsten Wochen versenden wir turnusmäßig einen Fragebogen zu den Minijob-Arbeitsverhältnissen. Wir bitten die Mitarbeitenden auch von Ihrer Seite aus auf die rechtzeitige Rückgabe hinzuweisen.

Freibeträge Übungsleiter bzw. Ehrenamtsfreibeträge

In den nächsten Wochen versenden wir turnusmäßig die Anträge zur Berücksichtigung eines Freibetrages nach §26 EstG („Übungsleiter“) bzw. §26a EstG („Ehrenamtsfreibetrag“). Hierzu bitten wir ebenfalls, die Mitarbeitenden auch von Ihrer Seite aus auf die rechtzeitige Rückgabe hinzuweisen.